Amtsblatt zur Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy do Gazety Lwowskiej.

1. September 1865. Nro 200 1. Września 1865.

(1712) **Lizitazions-Ankündigung.** (3)

Nr. 14499. Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Sambor wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von Viehschlachtungen und der Fleischausschrottung (T. P. 1, 7 des Gesetzes vom 17. August 1862) und vom Weinausschanke sammt 20% Zuschlag zu denselben in nachstehenden Pachtbezirken für die angegebene Dauer zu der bestimmten Zeit im Wege der öffentlichen Versteigerung mündlich und mittelst schriftlichen Offerten verpachtet wird.

Post-Nr.	Benennung des Pachtbezirkes	Tarifsklasse	Ausrufspreis sammt 20% Zuschlag auf 12 Monate vom Wein und Most fl.	kr.	vom Fleisch fl.	kr.	auf 14 Monate fl.	kr.	10% Vadium fl.	kr.	Pachtdauer	Tag der Versteigerung	Stunde
1	Łąka mit 13 Ortschaften . . .	III.	.		421	70	.	.	43	.	vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866	14. September 1865	9 Uhr Vorm.
2	Wołoszcze mit 8 Ortschaften .	III.	.	.	83	20	.		9	.	detto	detto	detto
3	Turka „ 17 „ .	III.	160		.		186	67	16	.	vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866	detto	detto
4	Sianki „ 10 „ .	III.	.	.	65	.	75	84	7	.	detto	detto	detto
5	Wysocko „ 13 „ .	III.	3		40		a 3 b 46	50 67	. 5	40 .	detto	detto	detto
6	Łomna „ 12 „ .	III.	30	.	.	.	.	.	5	.	vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866	detto	detto
7	Sambor Stadt mit Vorstädten und 49 Ortschaften	II. III.	670	50	.	.	782	25	68	.	vom 1. November 1865 bis Ende Dezember 1866	detto	3 Uhr Nachm.

Anmerkung. Es steht frei, auf die 14-, resp. 12monatliche Dauer mit stillschweigender Erneuerung auf das Solarjahr 1867 oder unbedingt bis Ende Dezember 1868 anzubiethen. Schriftliche Offerten sind beim Vorstande der k. k. Finanz-Bezirks-Direkzion in Sambor bis längstens zum Beginn der mündlichen Lizitazion, beziehungsweise 14ten September 1865 9 Uhr Vormittags zu überreichen.

Sambor, den 23. August 1865.

(1711) **Edikt.** (3)

Nro. 2006. Vom k. k. Kreisgerichte zu Złoczow wird hiemit kundgemacht, es werde über erneuertes Ansuchen der Direkzion der galizisch-ständischen Kreditanstalt de praes. 7. März 1865 Zahl 2006 die vom Lemberger k. k. Landesgerichte am 14. August 1860 Zahl 29982 bewilligte und mit den hiergerichtlichen Beschlüssen vom 19. Juni 1861 z. Z. 3151 und 18. Mai 1864 Zahl 1419 bereits früher ausgeschriebene öffentliche Feilbiethung der den Eheleuten Herrn Viktor Wiśniewski und Frau Ludmilla de Obniska Wiśniewska gehörigen Güter Strzeliska sammt Zugehör Strzeliska stare, Brzeżaner Kreises, zur Befriedigung der Forderung der galizisch-ständischen Kreditsanstalt per 21259 fl. 18 kr. KM. s. N. G. in zwei neuen Terminen, d. i. am 10. Oktober und 6. November 1865, stets um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei dieses Kreisgerichtes unter den mittelst hiergerichtlicher Edikte vom 19. Juni 1861 Zahl 3151 und 18. Mai 1864 Zahl 1419 bekannt gemachten Bedingungen abgehalten werden, und im Falle diese Güter in den zwei Terminen weder über noch um den Ausrufepreis per 74491 fl. $2^4/_8$ kr. KM. verkauft werden könnten, alle Hypothekargläubiger behufs Feststellung erleichternder Lizitazions-Bedingnisse auf den 27. November 1865 um 3 Uhr Nachmittags hiergerichts zu erscheinen mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend werden angesehen werden.

Uebrigens wird den Kauflustigen freigestellt, die Lizitazions-Bedingungen, den Landtafel-Auszug und den buchhalterischen Erträgniß-Ausweis dieser Güter in der Registratur des Kreisgerichtes einzusehen.

Von dieser ausgeschriebenen Lizitazion werden beide Partheien, sämmtliche Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, die Nachkommenschaft der Exekuten Herr Viktor und Frau Ludmilla Wiśniewskie durch den bereits früher bestellten Kurator Herrn Advokaten Dr. Warteresiewicz und alle jene Hypothekargläubiger, welche nach dem 29. November 1863 als dem Tage der Ausstellung des Tabularextraktes in die Landtafel gelangten, oder denen der Lizitazionsbescheid entweder gar nicht oder zu spät zugestellt werden sollte, durch den etenfalls schon früher bestellten Kurator Herrn Advokaten Mijakowski und durch Edikte verständiget.

Złoczow, am 28. Juni 1865.

Edykt.

Nr. 2006. C. k. sąd obwodowy w Złoczowie niniejszym czyni wiadomo, iż na ponowione żądanie dyrekcyi galic. stanowego towarzystwa kredytowego z dnia 7. maja 1865 l. 2006 publiczna licytacya dóbr Strzeliska z przysiołkiem Strzeliska stare, w cyrkule Brzeżańskim położonych, do małżonków p. Wiktora i p. Ludmilli z Obniskich Wiśniewskich należących, uchwałą c. k. sądu krajowego Lwowskiego z dnia 14. sierpnia 1860 do l. 29982 dozwolona, a w skutek tutejszo-sądowych uchwał z dnia 19. czerwca 1861 do l. 3151 i z dnia 18. maja 1864 do l. 1419 rozpisana, na zaspokojenie pretensyi galicyjskiego stan. towarzystwa kredytowego pr. 21259 złr. 18 kr. m. k. z p. n. w dwóch nowych terminach dnia 10. października i 6. listopada 1865, zawsze o 10tej godzinie z rana w tutejszo-sądowej kancelaryi pod warunkami edyktami z dnia 19. czerwca 1861 do l. 3151 i z dnia 18. maja 1864 do l. 1419 ogłoszonemi przedsięwzięta zostanie, i w razie gdyby w tych dwóch terminach ani wyżej ceny wywołania ani za takową sprzedanemi być nie mogły, tedy wszyscy wierzyciele intabulowani celem ustanowienia lżejszych warunków licytacyi na dzień 27. listopada 1865 o godzinie 3ciej po południu do kancelaryi tutejszo-sądowej wzywają się z tym dodatkiem, że niestający jako przystępujący do większości głosów jawiących się wierzycieli uważani będą.

Zresztą chęć kupienia mającym wolno jest warunki licytacyjne, buchhalteryczny wykaz dochodów i wyciąg tabularny tych dóbr w tutejszo-sądowej registraturze przejrzeć.

O tej rozpisanej licytacyi zawiadamia się obydwie strony i wszyscy intabulowani wierzyciele do własnych rąk, nareszcie potomstwo małżonków Wiktora i Ludmilli Wiśniewskich przez ustanowionego tymże już poprzód kuratora p. adwokata Warteresiewicza, zaś wierzycieli, którzyby po dniu 29. listopada 1863 jako dniu wystawienia wyciągu tabularnego do tabuli weszli, lub którym niniejsza rezolucya licytacyjna albo wcale nie, albo nie dość wcześnie doręczoną być mogła, przez kuratora już dawniej postanowionego p. adwokata Mijakowskiego i przez edykta.

Złoczów, dnia 28. czerwca 1865.

(1694)

Kundmachung.

Nr. 413. Zur Sicherstellung der Verfrachtung von militär-ärarischen Gütern für den ganzen Umfang der Monarchie, so wie nach den vorkommenden ausländischen Stazionen, dann der Beistellung der in den verschiedenen Stazionen erforderlichen Loko-Last- und Kaleschfuhren, für die Zeit vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866, wird in Gemäßheit des hohen Kriegs-Ministerial-Reskriptes vom 9. dieses Monats Abtheilung 13 Nr. 3362 hiemit die Offerts-Verhandlung ausgeschrieben.

Die Bedingungen, unter welchen diese Verfrachtung von den Unternehmungslustigen zu besorgen sein wird, sind aus der Beilage zu entnehmen:

Allgemeine Bedingungen.

1. Gegenstand der Offertverhandlung ist die Verfrachtung von Militär-Aerarialgütern aller Art in dem Zeitraume vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866 von und zu den nachbenannten Stazionen, als:

A.

Im Auslande.

a) Von und zu den Monturs-Kommissionen in Stockerau, Prag, Brünn, Altofen, Gratz, Venedig, Jaroslau, Karlsburg, und dem Depot in Wien;

b) von und zu den Fuhrwesens-Material-Depots zu Klosterneuburg, Marein, Prag, Moldauthein, Olschan, Treviso, Pesth, Thorda und Drohobycz;

c) von und zu den Zeugs-Artillerie-Kommanden in Wien, nebst Filialien in Steinfeld, Linz, Salzburg, in Gratz, zu Innsbruck nebst dessen Filialien Kufstein, Franzensfeste, Botzen, Trient, in Karlstadt nebst dessen Filialien Czetin, Esseg, Brood, Gradiska, in Prag nebst dessen Filialien zu Theresienstadt, Königgrätz, Josefstadt u. Bergstadtl, in Olmütz nebst den Filialien zu Brünn u. Troppau, in Krakau nebst dessen Filiale zu Lemberg, in Ofen nebst dessen Filialien zu Komorn, Pressburg, Neusohl, Kaschau, Nagy-Banya, Debreczin, in Karlsburg nebst Filiale in Hermannstadt, in Temesvar nebst den Filialien zu Peterwardein und Arad, in Stein nebst dessen Filialien zu St. Veit und Leibach, in Triest nebst Filiale zu Pola, in Zara nebst dessen Filiale zu Ragusa, Spalato, Lessina, Lissa, Cattaro, Sebenico, Castelnuovo, Budua und Stefano, in Venedig, in Verona nebst Filiale zu Peschiera, Palmanuova, Udine, in Mantua nebst Filiale zu Legnago;

d) von und zu dem Feuergewehr-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien nebst Filiale zu Prag;

e) von und zu dem Geschütz-Zeugs-Artillerie- und Raketen-Zeugs-Artillerie-Kommando in Wien und bei Wiener-Neustadt;

f) zu den Hengsten-Depots zu Stadl bei Lambach, Gratz, Nimburg an der Elbe, Brünn, Drohowyże, Stuhlweissenburg, Grosswardein, Sepsi St. György und den bezüglichen Posten;

g) zu den Gestüten in Mezöhegyes, Babolna, Kisber, Radautz, Piber, Ossiach;

h) von und zu den Pionnier-Zeugsdepots zu Klosterneuburg, Verona und Pesth;

i) von dem Haupt-Medikamenten-Depot in Wien, dann den Medikamenten-Depots zu Prag, Pesth, Lemberg, Verona, in die kleineren Medikamenten-Depots, Festungs- und Garnisons-Apotheken;

k) von den Armee-Anstalten zu den Truppen und umgekehrt, dann von einem zum andern Truppenkörper ohne Unterschied der Waffengattung mit Inbegriff der k. k. Gensd'armerie;

l) desgleichen zu den Bildungs-Anstalten.

B.

Ins Ausland.

Von den Armee-Anstalten zu Prag nach Mainz, Ulm und Rastatt.

2. Auf die Transportirung von Verpflegsgütern erstreckt sich die gegenwärtige Verfrachtungs-Sicherstellung nur dann, wenn Versendungen aus einem Verpflegsbezirke in den andern, oder aus einem Kronlonde in das andere stattfinden.

Es steht jedoch den Verpflegsmagazinen oder Landes-General-Kommanden frei, die Verpflegsartikel auch durch andere Vekturanten transportiren zu lassen, falls deren Frachtlöhne billiger als die stipulirten Vertrags-Frachtpreise sind.

Naturaltransporte aus den Magazinen zur Mühle und zurück, aus einem Depositorium in das andere, aus der Magazinsstazion in die entfernter gelegenen Stabs- und Dislokazionsorte, gehören in den Manipulazionsbetrieb der Verpflegs-Magazine, und sind von diesen, wie bisher zu besorgen.

3. Die Ueberführung der Baumaterialien zum Bauplatze und Bedarfsorte wird mit der Sicherstellung der Baumaterialien selbst gleichzeitig kontrahirt, und liegt daher außerhalb der allgemeinen Verfrachtung.

4. Die Güter-Versendung mittelst der Eisenbahn oder Dampfschiff-Fahrt besorgt die Militär-Verwaltung selbst, daher deren Sicherstellung in der vorliegenden Offertverhandlung nicht inbegriffen ist.

5. Die im Absatze 1 bezeichnete Verfrachtung umfaßt sohin unter den im Punkte 2, 3 und 4 erwähnten Ausnahmen alle Sendungen von und zu den Armee-Anstalten, bezüglich die Zu- und Abfahrten von uud zu den Eisenbahn-Stazionen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe, ferners alle Güter-Sendungen per Achse zu Lande mittelst Zugvieh, dann zu Wasser mitelst Segel- oder Ruderschiffe.

Welche Stazionen die Verfrachtung speziell in Galizien und Bukowina betrifft, ist aus dem am Schluße angefügten Verzeichnisse der verschiedenen Routen zu entnehmen.

Die Beistellung der Loko-Lastfuhren und Kaleschfuhren betrifft die Stazionen Krakau, Lemberg, Czernowitz und Jaroslau.

6. Diese Verfrachtung wird im Offertwege an den Mindestfordernden überlassen, und es steht jedem österreichischen Staatsbürger, welcher sich über seine Eignung und Befähigung zur Besorgung des Verfrachtungs-Geschäftes gehörig auszuweisen und dem Militär-Aerar die nöthige Sicherheit zu biethen im Stande ist, frei, sich an dieser Verhandlung durch Ueberreichung eines mit den nachbezeichneten Erfordernissen versehenen Offerts zu betheiligen.

7. Die Offerte haben Anbothe über sämmtliche derlei vorkommende Verfrachtungen innerhalb der Grenzen eines oder mehrerer Kronländer mit Benützung der vorhandenen Wasserstrassen und Landwege zu enthalten, und ob der Transport zu Wasser mittelst Segel- oder Ruderschiffe, oder zu Lande per Achse mittelst Zugvieh bewirkt wird, und ebenso rücksichtlich der Zu- und Abfuhr der Militärgüter von den ärarischen Anstalten zu den Eisenbahn-Stazionen und Dampfschifffahrts-Landungs- und Abfahrtsplätzen den Preis eines Zollzentners für die ganze Wegesstrecke in österr. Währ., zahlbar in Banknoten oder sonst gesetzlich anerkanntem Papiergelde, zu enthalten.

8. Bei gleichgestellten Preisen wird unbedingt jenen Offerten der Vorzug gegeben, welche für die größten Länder-Komplexe lauten.

9. Bei Sendung gefährlicher Güter, denen eine Militär-Eskorte beigegeben wird, müssen für diese Eskorte auch die nöthigen Beiwägen beigestellt werden, daher auch für letztere die Preisanbothe zu stellen sind.

10. Dort, wo es nothwendig ist, und Lokofuhren angefordert werden, sind auch solche vom Kontrahenten beizustellen, und muß der Preis:

a) einer Lokofuhr für Personen und Kaleschfuhren, oder

b) für Waaren- und Material-Transporte, letztere mit dem Ladungsgewichte eines zwei- oder vierspännigen Wagens für den ganzen oder halben Tag angegeben werden.

11. Ist der Offerent verpflichtet, seinem Offerte das von der betreffenden Handels- und Gewerbekammer, oder dort, wo eine solche nicht besteht, das von der hiezu berufenen Behörde ausgestellte Zeugniß über seine Eignung zur Ausübung des Verfrachtungsgeschäftes, dann ein von der politischen Ortsobrigkeit bestätigtes Zeugniß über die Solidität und das zureichende Vermögen zur Sicherheitsleistung für das Aerar beizulegen.

Diese dem Offerenten nur versiegelt zu übergebenden und versiegelt zu belassenden Zertifikate, in welchen das etwa eingetretene Ausgleicheverfahren angedeutet werden muß, sind stempelfrei.

Ein im Ausgleichsverfahren befindlicher Konkurrent wird, so lange dieses Verfahren nicht beendet ist, zur Einbringung von Offerten nicht geeignet erkannt.

12. Außerdem ist jedes Offert, je nachdem dasselbe für den Umfang eines oder mehrerer Kronländer gestellt wird, mit einem Vadium zu belegen, welches vorläufig auf folgende Pauschal-Summen festgesetzt wird, und zwar:

für Nieder- und Oberösterreich	800 fl.
„ Salzburg	400 „
„ Steiermark	400 „
„ Tirol	400 „
„ Böhmen	1000 „
„ Mähren	500 „
„ Schlesien	400 „
„ Venezien	1000 „
„ Kärnthen, Krain und Küstenland	1000 „
„ Ungarn	1000 „
„ Siebenbürgen	500 „
„ Galizien und die Bukowina	1000 „
„ Banat und serbische Woiwodschaft	500 „
„ Kroazien und Slavonien	500 „
„ Dalmazien	500 „

österr. Währung.

13. Die Vadien können entweder im baren Gelde, oder in Realhypotheken, oder in österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen, oder aber endlich in Akzien oder Prioritäts-Obligazionen jener Gesellschaften, welche eine Staatsgarantie genießen, erlegt werden. Die österreichischen Staatsschuld-Verschreibungen werden nach dem Börsekurse des Erlagstages, insoferne sie jedoch mit einer Verlosung verbunden sind, keinesfalls über den Nennwerth; die genannten Akzien oder Prioritäts-Obligazionen aber nach dem Börsenkurse des Erlagstages mit einem 10%gen Abschlag angenommen.

Staatsgarantie genießen bis jetzt folgende Industrie-Unternehmungen:

Die österr. Donau-Dampfschifffahrts-Gesellschaft, die Kaiserinn Elisabeth-Bahn, die südliche Staats-, lombardisch-venezianische Zentral-, italienische Eisenbahn-Gesellschaft, die Theis-Bahn, die galizische Karl Ludwigs-Bahn, die böhmische Westbahn, die Lemberg-Czernowitzer Eisenbahn, die südnorddeutsche Verbindungs-Bahn und die österr. Staats-Eisenbahn-Gesellschaft.

Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden können nur dann als Vadien oder Kauzion angenommen werden, wenn dieselben durch

Einverleibung auf ein unbewegliches Gut gesetzlich sichergestellt, und mit der Bestätigung der betreffenden Finanz-Prokuratur bezüglich ihrer Annehmbarkeit versehen sind.

Wechsel werden weder als Vadien noch als Kauzion angenommen.

14. Die Vadien derjenigen Offerenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, sind auf den doppelten Betrag der im §. 12 der „Bedingungen" betreffend angesetzten Pauschal-Summen zu erhöhen, und bleiben in dem Falle, als diese Vadien im baren Gelde, oder Realhypotheken, oder in österr. Staatsschuld-Verschreibungen, oder in Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden erlegt wurden, bis zur Erfüllung des von dem Offerenten abzuschließenden Kontraktes als Erfüllungs-Kauzion liegen, können jedoch auch gegen andere vorschriftsmäßig geprüfte und bestätigte Kauzions-Instrumente ausgetauscht werden.

Wurde von einem mit einer Lieferung betheilten Offerenten das Vadium in Akzien, oder Prioritäts-Obligazionen der eine Staatsgarantie genießenden Gesellschaften erlegt, so hat derselbe bei dem Kontrakts-Abschluße anstatt dieser Akzien oder Prioritäts Obligazionen, entweder bares Geld oder Real-Hypotheken, oder österr. Staatsschuld-Verschreibungen oder Pfandbestellungs- und Bürgschafts-Urkunden zu erlegen, und es hat die sofort erlegte Kauzion bis zur Erfüllung des Kontraktes erliegen zu bleiben.

Die erlegten Vadien derjenigen Offerenten, deren Anbothe nicht genehmigt wurden, werden sogleich zurückgestellt.

15. In dem Offerte, welches mit dem gesetzlichen Stempel versehen und von dem Offerenten unter Angabe seines Charakters und Wohnortes eigenhändig gefertigt sein muß, hat sich derselbe ausdrücklich den von ihm eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten Bedingungen für die Uebernahme der Verfrachtung militärischer Güter vollinhaltlich zu unterwerfen. Auch ist in dem Offerte die als Vadium erlegte Summe stets mit dem entfallenden Betrage in österr. Währung auszudrücken.

16. Das Offert ist für den Offerenten, welcher sich des Rücktritts-Befugnißes und der im §. 862 des a. b. Gesetzbuches normirten Fristen zur Annahme seines Versprechens ausdrücklich begibt, vom Momente der Ueberreichung, für das k. k. Militär-Aerar aber erst dann rechtsverbindlich, wenn der Ersteher von der erfolgten Genehmigung seines Offerts Seitens des k. k. Kriegs-Ministeriums, verständigt worden ist.

17. Der Offerent bleibt übrigens an sein Offert auch dann gebunden, wenn von den darin kumulativ enthaltenen Anbothen für den Transport mittelst Achse oder zu Wasser, für Beistellung von Loko- und Kaleschfuhren ꝛc. nur ein oder der andere angenommen wurde.

18. Die diesen Bestimmungen gemäß ausgefertigten Offerte sind versiegelt, bis längstens zu dem in der öffentlichen Kundmachung festgesetzten Termine, entweder unmittelbar beim k. k. Kriegs-Ministerium, oder bei dem betreffenden Landes-General-Kommando, welches die daselbst einlangenden Offerte uneröffnet dem k. k. Kriegs-Ministerium einzusenden hat, zu überreichen.

Im telegraphischen Wege gestellte Offerte werden nicht berücksichtiget.

Spezielle Bedingungen.

19. Die Verfrachtung hat auf den kürzesten und die Sicherheit und Konservazion des zur Versendung gelangenden Gutes nicht gefährdenden Routen direkte vom Ergänzungs- oder Anschaffungs-, zum Verbrauchs- oder Bedarfsorte zu geschehen, und muß das Frachtgut dort, wo es geschehen kann, zu Gunsten des k. k. Militär-Aerars assekurirt werden.

20. Den Unternehmern bleibt es übrigens hiebei freigestellt, insoweit eine andere entferntere Route selbst zu wählen, jedoch wird ihm von Seite des Aerars nur jener Preis vergütet, welcher nach dem Vertrage bei der Verfrachtung als Frachtpreis für die kürzeste Route entfällt, und es kann auch hiedurch keine Aenderung in der für die vertragsmäßig ausgesprochene Route festgesetzten Verfrachtungszeit angefordert werden.

21. Die Zahlung des Frachtpreises geschieht am Uebernahmsorte von der übernehmenden Anstalt oder Truppe, wenn das Militär-Aerarialgut unbeschädigt abgegeben worden ist, an den Verfrachtungsunternehmer persönlich oder an seinen zum Geldempfange und zur Quittirung hierüber berechtigten Bevollmächtigten.

22. Der Kontrahent hat alle mit der Verfrachtung verbundenen Mauthen und sonstigen Auslagen aus Eigenem zu bestreiten.

23. Der Verfrachtungs-Kontrahent haftet für den Schaden, welcher durch Verlust oder Beschädigung des Frachtgutes seit der Empfangnahme bis zur Ablieferung entstanden ist, soferne er nicht beweist, daß der Verlust oder die Beschädigung ohne sein, oder der von ihm zur Ausführung des Transportes verwendeten Personen Verschulden, durch höhere Gewalt, oder durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung entstanden ist. Im Falle eines solchen Verlustes oder einer solchen Beschädigung des Frachtgutes wird der Zustand dieses Letzteren so wie die Höhe des dem Frachtführer nach Artikel 396 des allgemeinen Handelsgesetzbuches obliegenden Ersatzes durch Sachverständige festgestellt, welche über Vorschlag der betreffenden Militärbehörde durch das zunächst gelegene Gericht ernannt werden.

24. Für Beschädigungen, welche dem Militär-Aerarialgute durch nicht abzuwendende Elementar-Einflüsse zugegangen sind, hat der Verfrachtungsunternehmer im Allgemeinen nicht zu haften.

Jedoch muß in einem solchen Falle der Verfrachtungsunternehmer durch ortsobrigkeitliche Zeugnisse die angeblichen Elementarereignisse darthun, und durch gerichtliche Zeugenaussagen oder Kunstbefunde den Beweis liefern, daß trotz aller anzuwendenden möglichen, und wirklich angewendeten Vorsichtsmaßregeln und Schutzmitteln dem beschädigenden Einflusse dieser Zufälle nicht vorgebeugt werden konnte.

Wird dieser Beweis nicht hergestellt, oder hat der Unternehmer die ihm obgelegene Assekurirung des Frachtgutes unterlassen, obwohl dieselbe nach der Sachlage und mit Wirkung für den eingetretenen Zufall ausführbar gewesen wäre, so hat er einen solchen zufälligen Schaden dem Militär-Aerar zu ersetzen.

25. Der Kontrahent ist verpflichtet, bei sämmtlichen innerhalb der Grenzen eines Kronlandes, oder innerhalb des Rayons, für welchen ihm die Verfrachtung übertragen ist, befindlichen Armee-Anstalten, dann im Sitze der Militär-Verwaltungsbehörde Bestellte zu ernennen, welche über erhaltenes Aviso das zu verfrachtende Gut vom Orte der Absendung zu übernehmen und an den Ort der Bestimmung, insoferne derselbe innerhalb des Rayons, auf welchem er die Verfrachtung übernommen hat, liegt, direkte oder an den für das nächstgelegene Kronland vom Aerar aufgestellten Verfrachtungsunternehmer, sofern das Gut in den dem Letzteren zustehenden Verfrachtungsrayon abzusenden und weiter zu spediren ist, zu leiten, daher sämmtliche für die Verfrachtung der Militär-Aerarialgüter aufgenommene Spediteure, deren Name und Ubikazionsort entsprechend verlautbart wird, unter sich in gegenseitige Geschäftsverbindung und Einverständniß zu treten haben werden.

26. In Rücksicht solcher Verfrachtungs-Uebergänge ist jedem Frachtunternehmer, welcher ein Aerarialgut nicht unmittelbar von einer Militär-Anstalt oder Behörde, sondern von einem Verfrächter übernimmt, verpflichtet, bei der Uebernahme die Anzahl und Beschaffenheit der Kollien, Ballen und Kisten ꝛc. mit Beziehung auf den Ladschein genau zu untersuchen, im Falle von Abgängen oder Verletzungen entweder unter Vermittlung der nächsten Militärbehörde oder im Wege eines gerichtlichen, oder wenn auch dieß unmöglich wäre, eines unter Leitung der Ortsbehörde durch unpartheiische Schätzleute vorzunehmenden Augenschein, Art und Umfang des Schadens zu konstatiren, widrigens angenommen würde, daß er die Ladung vollzählig und im unbeschädigten Zustande übernommen habe, und er für alle, bei der endlichen Abgabe des Gutes an eine Militär-Anstalt oder Behörde hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen auch dann dem Aerar den Ersatz zu leisten verpflichtet wäre, wenn auch erwiesen würde, daß dieselben aus der Zeit vor seiner Uebernahme des Gutes herrühren.

Der Frachtunternehmer, welcher in obiger Beziehung das Aerarialgut zur weiteren Verfrachtung an den Verfrächter des nächsten Kronlandes übergibt, hat sich sohin über die vollständige und unbeschädigte Uebergabe der Ladung durch eine ausdrückliche Bestätigung des übernehmenden Spediteurs auszuweisen, widrigens er für alle bei der endlichen Ablieferung des Gutes an eine Militärbehörde oder Anstalt hervorkommenden Abgänge oder Beschädigungen in solidum mit allen nach ihm bei dem Transporte dieses Gutes betheiligten Unternehmern dem Aerar zu haften hätte.

Die Vergütung des Frachtlohnes an jene Vetturanten, welche die Fracht nicht unmittelbar an die betreffende Bedarfsanstalt, sondern an einen andern Verpächter zur Weitertransportirung übergeben, hat zwar ebenfalls laut §. 21 der vorliegenden Bedingungen von Seite der obbenannten übernehmenden Anstalt oder Truppe zu geschehen, die Zahlung selbst aber wird, wenn sich im Orte des Verfrachtungsüberganges ein Militär-, Platz- oder Stazionskommando befindet, welches in solchen Fällen, dann überhaupt bei der Uebergabe und Uebernahme der Fracht von einem an den andern Verfrächter zu interveniren hätte, durch Vermittlung desselben, sonst aber durch direkte Zusendung an den Verfrächter oder dessen gesetzlichen Bevollmächtigten zu bewirken sein, vorausgesetzt jedoch, daß sich der Verfrächter, wie es in diesem §. 26 ausgesprochen ist, über die vollständige und unbeschädigte Frachtübergabe respektive Uebernahme gehörig ausgewiesen hat, und gegen den Anspruch der Frachtlohnszahlung keine weiteren Bedenken bestehen.

27. Sämmtliche Kontrahenten sind verpflichtet, sobald ihnen das Aviso zur Uebernahme der Verfrachtung zukommt, das zu verfrachtende Gut

a) wenn solches ganz oder auf der Strecke von wenigstens 3 Meilen bis zur nächsten Eisenbahnstazion oder Landungsplatz per Achse geführt werden muß, im Gewichte von 1 bis 30 Zentner binnen 48 Stunden,
über 30 Zentner bis 60 Zentner binnen 4 Tagen,
„ 60 „ „ 100 „ „ 5 „
„ 100 „ binnen 8 Tagen zu übernehmen, und beim Transporte per Achse wenigstens 3 Meilen des Tages zurückzulegen.

Erstreckt sich die Entfernung des Ausladorles von der Eisenbahnstazion oder dem Landungsplatze nicht auf drei Meilen, so hat der Kontrahent nach Verlauf von 48 Stunden nach erhaltenem Aviso bis 60 Zentner, binnen 3 Tagen bis 100 Zentner und binnen 5 Tagen jede höhere Gewichtslast zu verladen, und längstens am nachfolgenden Tage nach der Verladung bis zu den Eisenbahnstazionen oder Landungsplätzen verführen zu lassen, und für deren unverzögerte Weiterexpedizion zu sorgen.

Bei Berechnung der zur Verfrachtung pr. Achse bemessenen Zeit wird der Tag des Auf- und Abladens nicht gezählt.

b) Beim Transporte mittelst Eisenbahn, so wie jenem mit der Dampfschifffahrt, welcher von der Militär-Verwaltung selbst besorgt wird, kommt hier blos zu bemerken, daß der Kontrahent,

dem die weitere Verfrachtung obliegt, sich bei Uebernahme der Fracht nach den im Punkte 26 der vorliegenden Bedingungen enthaltenen Bestimmungen zu benehmen und zur Behebung der Fracht die nach dem Gewichtsverhältniße vermög Punkt 27 der Bedingungen angesetzten Termine zu achten hat.

Uebrigens ist der Verfrächter gehalten, sich hiebei sowohl über das zugekommene Aviso wegen der zu übernehmenden Verfrachtung, so wie über den Zeitpunkt, mit welchen ihm von Seite des Eisenbahn- oder Dampfschifffahrts-Expedits die Güter zur Dispozizion gestellt wurden, legitimiren zu können.

c) Beim Transporte zu Wasser mittelst Ruder- oder Segelschiffen kann namentlich bei längeren Fahrten im Allgemeinen kein Termin festgestellt werden, doch bleibt es der abspedirenden Behörde überlassen, im Einverständnisse mit dem Kontrahenten von Fall zu Fall den Termin festzustellen, binnen welchem das Militär-Aerarialgut an den Ort seiner Bestimmung anlangen muß.

Es wird daher blos festgestellt, daß die Verladung per Schiff bis 50 Zentner zwei Tage, bis 100 Zentner 4 Tage, von 100 Zentner aufwärts 8 Tage nach erhaltenem Aviso stattfinden muß, und daß nach geschehener Verladung das Schiff den nächstfolgenden Tag, Elementar-Ereignisse ausgenommen, vom Landungs- bezüglich Aufladplatze, direkte an den Bestimmungsort abzugehen hat.

28. Trifft die, auf eine oder die andere Art verfrachtete Ladung verspätet ein, und wird sonach die unter gewöhnlichen Verhältnissen und Umständen entweder kursmäßig festgesetzte, oder für die betreffende Route speziell bestimmte, unerläßlich nothwendige Mitteldurchschnittszeit auffallend überschritten, kann weiters eine derlei Verspätung nicht zureichend durch Nachweisung unüberwindlicher, zufälliger Hindernisse gerechtfertigt werden, so wird dem Kontrahenten für die sonst unbeanständet übergebene Ladung nur jener mindere Frachtlohnsbetrag zu bezahlen sein, welcher sich ergibt, wenn der nach dem Gewichte der Ladung sonst entfallende Frachtlohn, durch die Zahl der, zur Verführung kursmäßig, oder sonst als Mitteldurchschnittszeit festgesetzten Tage dividirt, und ein 10%tiger Betrag dieses Quozienten für jeden Tag der Verspätung von dem bedungenen Gesammt-Frachtlohnsverdienste in Abzug gebracht wird.

29. Der Ersteher wird beim Eintritte von Kriegsereignissen, insofern jenes einzelne Kronland, oder jener Länderkomplex, innerhalb dessen ihm die Verfrachtung übertragen worden ist, in den Kriegsschauplatz fällt, oder nahe an denselben grenzt, von den eingegangenen Vertragsverbindlichkeiten bezüglich eines Kronlandes, welches eben in den Kriegsschauplatz fällt, oder unmittelbar an denselben grenzt, auf die Dauer des Krieges enthoben.

Die dießfälligen Preisanforderungen haben sich daher nur auf friedliche Verhältnisse und den ungestörten Verkehr mittelst der gewöhnlichen Verfrachtungsarten und Mittel zu gründen.

Bei eintretenden Kriegsereignissen werden besondere Anbote eingeholt oder die Verfrachtungen von der Militär-Verwaltung selbst besorgt.

30. Der Kontrahent ist verpflichtet, auf dem Ladungsscheine die richtige Uebernahme des Militär-Aerarialgutes nach Anzahl der Colli, Ballen, Kisten ꝛc. und dem angegebenen Sporko-Gewichte zu bestätigen.

31. Bei Verfrachtungen per Achse ist der Kontrahent verpflichtet, vollkommen geeignete Wägen beizustellen, dieselben zum Schutz des Aerarial-Gutes gegen die Witterung und Elementar-Ereignisse mit zureichenden guten Flechten-Plachen oder Rohrmatten zu versehen, Packstricke, Stroh und sonstige zum Packen nöthige Erfordernisse beizugeben.

Wenn unzerlegbare Fuhrwerke oder Geschütze und Munizionswägen transportirt würden, welche beim Transporte durchaus nicht zusammengekoppelt werden dürfen, sind für dieselben die nöthigen Zugthiere beizustellen, für welche nach dem konstatirten Gewichte der transportirt werdenden Fuhrwerke und Geschütze, einschließig der auf den Fuhrwerken etwa verladenen Lasten, die festgesetzte Vergütung pr. Zollzentner und die ganze Wegesstrecke geleistet wird.

32. Die übernommene Fracht ist unaufgehalten auf derselben Achse mit Zurücklegung von wenigstens 3 Meilen pr. Tag an den Bestimmungsort zu überführen.

Ausgenommen sind stattgefundene Elementar-Ereignisse und die in Folge derselben eingetretene gänzliche Sperrung der Komunikazion, sohin Ueberschwemmungen, Erd- und Felsenstürze, zerstörte Brücken.

33. Ueber derlei Ereignisse und hiedurch bedingte Verspätung des Eintreffungs-Termines am Bestimmungsorte ist sich zur Wahrung von dem sonst festgesetzten Pönalabzuge, mit den ortsobrigkeitlichen, dort wo es thunlich, mit den von der kompetenten Gerichtsbehörde bestätigten Zeugnissen zu legitimiren.

34. Während eines solchen, durch Elementar-Ereignisse bedingten Aufenthaltes des Transportes haftet der Kontrahent für das zur Verfrachtung übernommene Militär-Aerarialgut, wie während des Transportes selbst, und ist verpflichtet eine solche durch Elementar-Ereignisse herbeigeführte Unterbrechung oder Stockung des Transportes durch die nächstgelegene Militärbehörde der abspedirenden Armeeanstalt oder Truppe in dem Falle allsogleich zur Kenntniß zu bringen, wenn das den Weitertransport hemmende Hinderniß voraussichtlich binnen der nächsten 3 Tage nicht behoben werden könnte.

35. Wenn das Volumen und die Gewichtslast des zu verfrachtenden Aerarialgutes eine Zuladung von Privatgut gestattet und diese bewirkt wird, bleibt der Kontrahent für alle und jene Beschädigungen, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte strenge verantwortlich und ersatzpflichtig.

36. Bei Pulver- und Munizions Transporten und feuergefährlichen Gütern überhaupt, sind solche separirt zu verladen, auf den betreffenden Wägen schwarze Fahnen auszustecken. Die Fuhrleute sind von der Gefährlichkeit des aufgeladenen Gutes zu verständigen, das Tabakrauchen ihnen zu untersagen, sie dürfen in der Nähe der mit feuergefährlichen Gütern beladenen Wägen kein Feuer oder Licht unterhalten, derlei Wägen müssen in entsprechender Entfernung von einander fahren, und dürfen nur außerhalb der Ortschaften auf entsprechenden Plätzen halten und übernachten.

Die Zuladung von Privatgut bei diesen Transporten ist strenge verbothen.

37. Bei allen größeren Transporten pr. Achse, unbedingt aber bei allen Transporten von Gewehren, Pulver, Munizion und feuergefährlichen Materialien überhaupt, müssen von Kontrahenten, Kondukteure oder Schaffer zur Beaufsichtigung von derlei Transporten beigegeben werden, welche den Anordnungen der etwa beigegebenen Militär-Eskorte sich zu fügen haben.

38. Für die Kalesch- und Lokofuhren wird der halbe Tag von 6 Uhr Früh bis 12 Uhr, und von 1 Uhr Nachmittag bis 7 Uhr, der ganze Tag von 6 Uhr Früh bis 7 Uhr Abends mit Rücksicht auf die Fütterungszeit angenommen.

In jenen Fällen, wo eine Kalesch- oder Lokofuhr entweder schon vor 6 Uhr Früh bestellt, oder bei einem halben Tage über die 12te rücksichtlich 7te Stunde hinaus, jedoch nicht durch einen ganzen Tag oder eine ganztägige Fuhr über 7 Uhr Abends hinaus fortbenützt, oder endlich eine solche Fahrgelegenheit zu einer längeren, mehrere Tage umfassenden Fahrt benützt würde, und sich der Kontrahent für derlei einzeln vorkommende, terminsüberschreitende Fuhrenbenützungen nicht durch andere während der Kontraktsdauer mit minderer Benützung beigestellte Fuhren, wofür jedoch kontraksmäßig die volle Zahlung für den halben oder ganzen Tag geleistet wurde, ausgleichen finden sollte, ist nach Umständen von dem für die halbe, beziehungsweise ganztägige Fuhrenbenützung kontraktmäßig festgesetzten Vergütungsbetrage, der für eine Stunde entfallende Betrag zu berechnen, und dieser zur Basis der nach Billigkeitsgrundsätzen festzusetzenden Vergütung für obige Terminsüberschreitungen anzunehmen.

Bei Benützung der Lokofuhren wird der Grundsatz festgehalten, daß, wenn disponibles Fuhrwesen vorhanden ist, es dem Militär-Aerar frei steht, dasselbe zu Lokoverführungen zu verwenden.

39. Bei Verfrachtung mit der Eisenbahn oder mittelst der Dampfschiffe wird das Aerarialgut von der spedirenden Armeeanstalt oder von der zunächst an der Eisenbahnstazion oder dem Dampfschiff-Abfahrtsorte stationirten Militärbehörde selbst zur ununterbrochenen Ueberführung bis an den Ausgangspunkt der Bahn oder bis an den Landungsplatz des Dampfschiffes aufgegeben, vom Ausgangspunkte der Eisenbahn oder am Landungsplatze des Dampfschiffes aber, unter Beobachtung der, für den Uebergang einer Verfrachtung von einem auf den andern Verfrächter festgesetzten Direktiven (Punkt 26 und 27), vom Kontrahenten für die Landfracht oder zur Verfrachtung mittelst Ruder- oder Segelschiffe übernommen, sohin entweder direkte bis an den Verbrauchs- oder Bedarfsort weiter transportirt, oder an den im nächstgelegenen Kronlands-Bezirke aufgestellten Kontrahenten, für die Land- oder Wasserfracht behufs der Weiterspedirung an den Bedarfs- oder Verbrauchsort übergeben.

40. Für Verfrachtungen mit Ruder- oder Segelschiffen wird bemerkt, daß, wenn wegen Unfahrbarkeit der einen oder der anderen Stromstrecke das verladene Militär-Aerarialgut durch mindestens 3 Tage nicht weiter befördert werden könnte, und sohin bis zur Behebung dieses Anstandes voraussichtlich längere Zeit liegen bleiben müßte, der Verfrachtungs-Unternehmer verpflichtet ist, sogleich für eine andere Weiterbeförderungsart des Frachtgutes zu sorgen, unter Einem aber auch die nächstgelegene Militärbehörde oder die abspedirende Anstalt hievon in Kenntniß zu setzen.

Der Kontrahent hat daher durch seine Bestellten Sorge zu tragen, daß ein derlei Fall ihm, sowie durch ihn der Militärbehörde mitgetheilt, übrigens zur Verfrachtung überhaupt nur dann die Wasserstrasse gewählt werde, wenn derlei Vorfälle voraussichtlich nicht eintreten.

41. Bei der Verfrachtung zu Wasser haben für den Kontrahenten im Allgemeinen dieselben Haftungs-Grundsätze zu gelten, welche bei der Verfrachtung zu Lande ausgesprochen wurden, und ist sich mit Rücksicht auf die allgemein festgestellte Bedingung wegen Assekurirung des zu verfrachtenden Gutes bezüglich der Beschädigungen desselben durch Elementar-Ereignisse oder Zufälle während des Transportes nach den dießfalls bestehenden Bestimmungen zu achten.

42. Die zur militär-ärarischen Verfrachtung benützten Ruder- und Segelschiffe müssen hinsichtlich ihrer Beschaffenheit und Tragfähigkeit zureichend erprobt sein, worüber sich dort, wo ein k. k. Hafenamt besteht, sowie über den Tonnelate-Raum des Schiffes mit dem Hafenamte, sonst mittelst des, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zertifikates auszuweisen kommt.

43. Das militär-ärarische Gut darf nicht auf dem Verdecke geladen, und muß durch Unterlagen, dann Rohrmatten und alle möglichen Schutzmittel vor dem Eindringen der Nässe und sohin vor Beschädigungen wohl verwahrt werden.

44. Bei Munizions- und Gewehr-Transporten zu Wasser ist die beigegebene Eskorte-Mannschaft unentgeltlich mitzuführen, hinsichtlich des Feuers und Lichtes jede mögliche Vorsicht zu beobachten, und auf dem Schiffe eine schwarze Fahne auszustecken.

Wenn der Schiffraum eine Zuladung von Privatgut gestattet, bleibt der Kontrahent für alle und jede Beschädigung, welche das Aerarialgut in Folge der bewirkten Zuladung von Privatgut erleiden könnte, verantwortlich.

45. Bei einem Unglücksfalle, wenn zur Rettung der ganzen Ladung etwas über Bord geworfen werden mußte, bleibt der Kontrahent verbunden, das etwa über Bord geworfene ärarische Gut dem Aerar in dem Falle vollständig zu ersetzen, wenn das an Bord befindliche Privatgut vom Seewurfe ganz oder zum Theile verschont geblieben wäre.

Der Kontrahent ist überhaupt verpflichtet, das editto politico di navigatione, die sonstigen Schifffahrtsgesetze zu achten, überhaupt was die ordinären oder extraordinären Havarien betrifft, und falls das Schiff und dessen Ladung auf der Reise oder im Hafen ein Unglück treffen sollte, sich nach jenen Merkantilgesetzen zu verhalten, welche in den bezüglichen Häfen festgesetzt sind.

Es soll daher der Kontrahent bei einem, aus was immer für einer Ursache sich ergebenden Unglücke mit dem Schiffe oder der Schiffladung gehalten sein, hievon der nächstgelegenen Militärbehörde Anzeige zu erstatten, und Hilfe und Unterstützung anzusuchen.

Es versteht sich ferners von selbst, daß in allen Unglücksfällen, welche nicht vorauszusehen oder abzuwenden waren, daher als casus fortuiti majoris anzusehen sind, sich vom Kontrahenten nach den allgemeinen Schiffahrtsgesetzen mit der Provedi fortuna zu rechtfertigen ist, so wie sich derselbe dem Lex-Rhodia de jactu in allen Fällen, wo letzteres zum Vortheile des Aerars sich anwenden läßt, unterziehen muß.

Der Kontrahent verliert jeden Anspruch auf Ersatz, der das Militärärar treffenden Havarietangente, sobald er bei einer Havarie ohne Einwilligung der Vertreter des Aerars dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes sich unterzieht.

46. Auf Grundlage der von dem k. k. Kriegsministerium genehmigten Offerte werden mit den Erstehern förmliche Vertragsurkunden ausgefertigt.

Sollte sich aber ein Ersteher weigern, die Kontraktsurkunde zu unterfertigen, oder zu deren Unterfertigung trotz der an ihn ergangenen Einladung nicht erscheinen, so vertritt das genehmigte Offert in Verbindung mit den gegenwärtigen Bedingungen die Stelle eines Vertrages, und das k. k. Militärärar soll sowohl in einem solchen Falle, als auch wenn der Ersteher zwar das förmliche Vertrags-Instrument fertigte, aber entweder die Vertragskauzion innerhalb der oben festgesetzten Frist nicht erlegte oder in einem anderen Punkte diese Bedingnisse nicht genau erfüllte, das Recht und die Wahl haben, ihn entweder zu deren genauen Erfüllung zu verhalten oder den Kontrakt für aufgelöst zu erklären, die darin bedungenen Leistungen auf dessen Gefahr und Unkosten neuerdings wo immer feilzubiethen, oder auch außer dem Lizitazionswege von wem immer und um was immer für Preise sich zu verschaffen, und die Differenz zwischen den neuen und den dem kontraktsbrüchigen Ersteher zu zahlen gewesenen Preisen aus dessen Vermögen zu erheben, in welchem Falle die Kauzion auf Abschlag dieser Differenz zurückbehalten, oder wenn sich keine solche zu ersetzende Differenz ergäbe, oder der Kauzionsbetrag dieselbe überstiege, in der Eigenschaft als Angeld als verfallen eingezogen wird.

Uebrigens soll es auch dem k. k. Militärärar freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Vertrages führen, wobei jedoch auch andererseits dem Ersteher der Rechtsweg für alle jene Ansprüche, welche er aus dem Vertrage stellen zu können vermeint, offen bleibt.

Die Auslagen für Stemplung des Kontraktes oder der Kontraktsstelle vertretenden Bedingungen trägt der Ersteher, wobei bemerkt wird, daß sich rücksichtlich der Bemessung und Einhebung der betreffenden Stempelgebühren nach der vom k. k. Kriegsministerium erlassenen Zirkular-Verordnung vom 7. Juni 1861 Abth. 12 Nr. 2505, welche bei sämmtlichen Militäranstalten und Behörden eingesehen werden kann, zu benehmen ist.

Wenn ein Offert von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich überreicht wird, so haben sie in demselben ausdrücklich zu erklären, daß sie sich dem k. k. Militärärar für die genaue Erfüllung der Verfrachtungsbedingungen in solidum, das heißt Einer für Alle, und Alle für Einen verbinden, zugleich haben sie aber einen aus ihnen oder einen Dritten namhaft zu machen, an welchen alle Aufträge und Bestellungen von Seite der Militär-Behörden ergehen, mit welchen alle auf das Verfrachtungsgeschäft bezüglichen Verhandlungen zu pflegen sein werden, der die erforderlichen Rechnungen zu legen, und die im Vertrage bedungenen Zahlungen im Namen aller gemeinschaftlichen Offerenten zu beheben und hierüber zu quittiren hat, kurz der in allen auf das Verfrachtungsgeschäft Bezug nehmenden Angelegenheiten als der Bevollmächtigte der die Verfrachtung in Gesellschaft unternehmenden Mitglieder in so lange anzusehen ist, bis nicht dieselben einstimmig einen anderen Bevollmächtigten mit gleichen Befugnissen ernannt, und denselben mittelst einer von allen Gesellschaftsgliedern gefertigten Erklärung der mit der Ueberwachung der Kontraktserfüllung beauftragten Behörde namhaft gemacht haben.

Alle aus diesem Verfrachtungsvertrage für den Ersteher hervorgehenden Rechte und Verbindlichkeiten gehen im Falle seines Todes auf seine Erben, im Falle er aber zur Verwaltung seines Vermögens unfähig würde, auf seine gesetzlichen Vertreter über, wenn es das Militärärar nicht vorzieht, den Vertrag für aufgelöst zu erklären, wozu es in beiden Fällen einseitig berechtigt sein soll.

Formular zum Offert:

Ich Endesgefertigter erkläre (Wir Endesgefertigten erklären zur ungetheilten Hand, d. i. Einer für Alle und Alle für Einen) in Gemäßheit der von mir (uns) eingesehenen, in dem Blatte der N. N. Zeitung Nr. . . ddto. (Nummer und Datum anzugeben) abgedruckten allgemeinen und speziellen Bedingungen für die Verfrachtung der Militär-Aerarial-Güter, denen ich mich (wir uns) vollinhaltlich unterwerfe (unterwerfen), die während des Zeitraumes vom 1. Jänner 1866 bis Ende Dezember 1866 innerhalb des Kronlandes . . . . vorkommenden Verfrachtungen sämmtlicher Militär-Güter (zu Wasser mittelst Ruder oder Segelschiffe) zu Lande per Achse, ferner die Beistellung der Loco- und Kaleschfuhren und Beiwägen, für die Militär-Eskorte um nachfolgende Preise übernehmen zu wollen:

1. Verfrachtung per Achse.

Für Frachtgüter ohne Unterschied der Gattung ob nicht gefährlich, ob gefährlich oder voluminöse, und zwar: von N. bis N. zu . fl. . . kr. Sage! . . . . Gulden . . kr. von N. bis N. zu . . fl. . . kr. Sage! . . . Gulden . . kr. ꝛc. ꝛc. österr. Währung per Zollzentner und die ganze Wegesstrecke.

2. Für die Güter-Zu- und Abfuhr von und zu den Eisenbahnen oder Abfahrts- und Landungsplätzen der Dampfschiffe ohne Unterschied der Frachtgattung per Zollzentner für die ganze Wegesstrecke
in N. zu . . kr. Sage! . . . kr.
in N. zu . kr. Sage! . . . kr.
ꝛc. ꝛc. . . . österr. Währung.

3. Verfrachtung zu Wasser ohne Unterschied der Frachtgattung u. z. von N. bis N. zu . . . fl. . . kr. Sage! . . . Gulden . . kr. ꝛc. ꝛc. österr. Währung per Zollzentner und für die ganze Wegesstrecke.

4. Für die Beistellung eines zweispännigen Beiwagens u. z.:
von N. bis N. . . . fl. . . kr. Sage: . . . Gulden . . kr.
von N. bis N. . . . fl. . . kr. Sage! . . . . Gulden . . kr.
ꝛc. ꝛc. österr. Währung für die ganze Wegesstrecke.

5. Für eine Kaleschfuhre auf den halben Tag . . . fl. . . kr. Sage! . . . dto. dto. ganzen Tag . . . fl. . . kr. Sage! . . .

6. Für eine zweispännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . Zentner auf den halben Tag . . . fl. . . kr. Sage! . . .
dto. ganzen Tag . . . fl. . . kr. Sage! . . .

7. Für eine vierspännige Lokofuhr mit dem Ladungsgewichte von . . Zentner auf den halben Tag . . . fl. . . kr. Sage! . . .
dto. ganzen Tag . . . fl. . . kr. Sage! . . .

Beigebogen wird das Zeugniß der Handels- und Gewerbekammer zu N. N. über die Eignung des (der) Gefertigten zur Ausübung des Spedizions-Geschäftes und das gerichtlich bestätigte Zeugniß über dessen (deren) Solidität, Vermögensverhältnisse und die hiedurch gebothene Gewährleistung für das hohe Militär-Aerar.

Das vorgeschriebene Vadium per . . . wird in Staatsschuldverschreibungen (oder im Baren) unter gesiegeltem Kouvert besonders beigeschlossen.

Sig. am . ten . . . . 186 . .

Unterschrift.

Aufschrift für das Offert von Außen:

Offert des N. N. wegen Uebernahme der Verfrachtung und Beistellung von sonst erforderlichen Fuhren im Militärjahre . . . . innerhalb des Kronlandes N. N.

Aufschrift auf das unter besonderem Kouvert einzureichende Vadium.

Vadium des N. N. zum Offerte wegen Verfrachtung der Militärgüter pro . . . . innerhalb des Kronlandes N. N. bestehend in . . . fl., in Staatspapieren oder . . . . Stück Banknoten österr. Währung à 100 fl., à 10 fl. und so weiter.

Diejenigen, welche diese Verfrachtungen, beziehungsweise die Beistellung von Fuhren unter den erwähnten Bedingungen übernehmen wollen, haben ihr nach den Bestimmungen der Punkte 6 bis 18 der Bedingungen und nach dem beigesetzten Formulare ausgefertigtes, mit den nöthigen Dokumenten und dem festgesetzten Vadium belegtes versiegeltes Offert mittelst Einbegleitungsschreiben längstens bis 20. September 1865 12 Uhr Mittags entweder unmittelbar beim hohen Kriegsministerium in Wien oder bei dem Landes-General-Kommando in Lemberg einzureichen.

Offerte, welche nicht mit allen in den oberwähnten Bedingungen vorgeschriebenen Erfordernissen versehen sein sollten, oder welche erst nach Ablauf des oben festgesetzten Termins eingebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Vom k. k. Landes-General-Kommando in Lemberg
am 14. August 1865.

(Das Routen-Verzeichniß folgt jenseits.)

Verzeichniß

jener Routen, für welche die Verfrachtung militär-ärarischer Güter in Galizien und Bukowina sichergestellt wird.

Nr.	Route von	Route bis (et vice versa)	Meilen-Entfernung
1	Wadowice	*Krakau — Podgórze	7
2		Oświęcim	4 2/8
3		Biała — Bielitz	5 2/8
4		Zubrohlawa gegen das Arvathal in Ungarn	10 3/8
5		Hanusfalva gegen Käsmark in Ungarn	14 3/8
6		Neu-Sandec	13 6/8
7	Neu-Sandec	*Tarnow	8 7/8
8		*Bochnia	6 4/8
9		Jabłunka gegen das Arvathal in Ungarn	12 5/8
10		Hanusfalva gegen Käsmark in Ungarn	9
11		Lublo gegen Eperies in Ungarn	5 6/8
12		Palacsa gegen Eperies in Ungarn	8 2/8
13		Bartfeld gegen Eperies in Ungarn	8 2/8
14		Jasło	9
15	Jasło	Rzeszow	8 2/8
16		*Tarnow	7 5/8
17		Bartfeld in Ungarn	9 5/8
18		A. Komarnik gegen Unghvar in Ungarn	7 3/8
19		*Sanok — Olchowce	8 6/8
20	Sanok — Olchowce	Przeworsk	10
21		*Przemyśl	10 6/8
22		*Rzeszow	9 7/8
23		Visava gegen Kaschau und Unghvar in Ungarn	7 4/8
24		Starina gegen Unghvar in Ungarn	9 7/8
25		Sambor	13
26	Rzeszow	Głogow	1 6/8
27	Jaroslau	Lubaczow	4 6/8
28		Jaworow	6 6/8
28 1/2	Żołkiew	Hruszow	5 4/8
29	Jaworow	Hruszow	2 4/8
30		Mościska	3 3/8
31		Lemberg	6 4/8
32	Sambor	*Grodek	6
33		*Przemyśl	6 3/8
34		Uzsok gegen Unghvar in Ungarn	10 6/8
35	Sambor	Drohobycz	4
36		Stryj	7 6/8
37	Stryj	*Mikołajow — Drohowyże	4 4/8
38		Verecske in Ungarn	12 3/8
39		*Stanisławow	13
40		Brzeżan	12 6/8
41	Lemberg	*Żołkiew	3 6/8
42		*Mikołajow — Drohowyże	5
43		*Brzeżan	11 5/8
44		*Złoczow	9
45		*Brody	14 2/8
46	Brzeżan	*Złoczow	5 7/8
47		*Stanisławow	12
48		*Manasterzyska	5 5/8
49		Czortkow	12 1/8
50		Tarnopol	7 1/8
51		*Czernowitz	21 3/8
52	Złoczow	*Brody	5 2/8
53		*Tarnopol	8
54	Tarnopol	Brody	10 5/8
55		Stanisławow	17 7/8
56		Zaleszczyk	15 5/8
57		Czortkow	9 5/8
58		*Czernowitz	21 3/8
59	Stanisławow	Köröz Mezö gegen Szigeth in Ungarn	14 2/8
60		*Kolomea	8 5/8
61		*Czernowitz	18 5/8
62		Czortkow	12 6/8
63	Kolomea	Zaleszczyk	8 2/8
64		Czortkow	11 3/8
65		Köröz Mezö gegen Szigeth in Ungarn	11 7/8
66		*Radautz	18
67		Czernowitz	10
68	Czernowitz	Radautz	8
69		Suczawa	11 1/8
70		Kimpolung	19
71		Borgo-Prund in Siebenbürgen	32 7/8

Auf den mit * bezeichneten Routen werden nöthigen Falls auch Beiwägen beizustellen sein.

(1393) (4)

Kundmachung.

Nr. 18149. Zur Unterbringung der Lokalitäten für die hiesige k. k. Polizei-Direkzion, mit Inbegriff der Naturalwohnung für den Amtsvorstand, wird ein am 31. August 1866 beziehbares Haus, welches möglichst gut gelegen ist und sich im guten Bauzustande befindet, miethweise auf mehrere Jahre aufgenommen.

Offerten werden bis Ende September 1865 in der Vorstandskanzlei der Polizei-Direkzion Conscr. Nr. 356 Stadt angenommen.

Lemberg, am 16. Juli 1865.

(1706) (3)

Kundmachung.

Nr. 6227. Da der zur Verpachtung des Żółkiewer städtischen Gemeindezuschlags zur allgemeinen Verzehrungssteuer von gebrannten geistigen Getränken und vom Bier auf den 2ten August l. J. ausgeschriebene Lizitazionstermin fruchtlos verstrichen ist, so wird am 11ten September 1865 eine zweite Lizitazion, und falls auch dieser Termin mißlingen sollte, am 14ten September l. J. ein dritter Lizitazionstermin festgesetzt.

Die Lizitazion hat auf Ein Jahr und nach Umständen auch auf drei Jahre zu gelten.

Der Fiskalpreis beträgt 9627 fl. 40 kr. österr. Währ., wovon das 10%tige Vadium vor der Lizitazion zu erlegen ist.

Die näheren Bedingnisse werden bei der Lizitazion bekannt gegeben werden.

Von der k. k. Kreisbehörde.

Żólkiew, am 24. August 1865.

(1708) (3)

Lizitazions-Ankündigung.

Nr. 45671. Im Militär-Gestüte zu Radautz werden am 6ten Oktober l. J. circa 30 Stück überzählige, zu Armee-Remonten oder sonstigem Dienstgebrauche vollkommen geeignete Pferde, meistens Stuten, öffentlich versteigert werden.

Von der k. k. galiz. Statthalterei.

Lemberg, den 19. August 1865.

Obwieszczenie licytacyi.

Nr. 45671. W c. k. wojskowej stadninie w Radautz sprzedadzą się na dniu 6. października b. r. w drodze publicznej licytacyi około 30 sztuk nadliczbowych, za klacze wojskowe lub do innych służb użytecznych, całkiem zdatnych koni, po większej części klaczy.

Z c. k. galic. Namiestnictwa.

Lwów, dnia 19. sierpnia 1865.

(1713) (3)

Edykt.

Nr. 15468. C. k. sąd obwodowy w Stanisławowie uwiadamia niniejszym z miejca pobytu niewiadomą Małkę Burg, iż przeciwniej na podstawie wekslu ddto. Stanisławów 3. lutego 1863 nakazapłatniczy wekslowej sumy resztującej 224 zł. w. a. pod dniem 23. sierpnia 1865 l. 15468 na rzecz Jakóba Chameides jako żyrataryusza Froima Burg wydany i ustanowionemu kuratorowi P. adw. Maciejowskiemu z substytucyą p. adw. Minasiewicza doręczony został.

Stanisławów, dnia 23. sierpnia 1865.

(1716) **Kundmachung.** (2)

Nr. 8659. Zu Folge Ermächtigung des hohen k. k. Ministeriums für Handel und Volkswirthschaft wird mit Beginn des Monates September 1865 die tägliche Bothenfahrpost zwischen Lemberg und Bóbrka, dann die wöchentlich dreimalige Botenfahrpost zwischen Bóbrka und Strzeliska nowe eingestellt, dagegen die Posterpedizionen zu Bóbrka und Strzeliska nowe in Postämter mit Stazionen umgestaltet und die wöchentlich dreimalige Packpost zwischen Lemberg und Czernowitz von der Route über Podhajczyki auf die Route über Bóbrka verlegt und zugleich auf wöchentlich sechs Fahrten vermehrt.

Ferner werden vom Monate September angefangen bei den Mallefahrten zwischen Lemberg und Czernowitz pr. Tarnopol die bisher wöchentlich dreimal als Hauptwagen verwendeten Packwagen mit Kabriolet, und auf der Strecke zwischen Tarnopol und Czernowitz die wöchentlich dreimal als Personenbeiwagen verwendeten viersitzigen Separatwagen aus dem Verkehr gezogen, bei diesen Mallefahrten täglich viersitzige Mallewagen kursiren und denselben auf der Strecke zwischen Lemberg und Tarnopol in der Sommerperiode, d. i. vom 1ten Mai bis letzten September, täglich viersitzige Separatwagen beigegeben. Hiernach können mit dieser Mallepost auf der Strecke zwischen Lemberg und Tarnopol in der Winterperiode 3, in der Sommerperiode 7, und auf der Strecke zwischen Tarnopol und Czernowitz das ganze Jahr hindurch 3 Reisende befördert werden.

Endlich wird von demselben Termin an die tägliche Botenfahrpost Kałusz - Wojniłów - Bursztyn auf die Route Kałusz - Wojniłów - Halicz verlegt.

Die Entfernung wird zwischen Lemberg und Bóbrka mit $2^1/_8$ Posten oder $4^1/_4$ Meilen, zwischen Bóbrka und Strzeliska nowe mit $1^2/_8$ Posten oder $2^2/_4$ Meilen und zwischen Strzeliska nowe und Rohatyn mit $1^4/_8$ Posten oder 3 Meilen; zwischen Wojniłów und Halicz über Siwka mit $1^5{}_8$ Posten, über Dorohów mit $1^1/_8$ Posten festgesetzt.

Die Passagiers-Gebühr bei der Packpost beträgt dreißig zwei Kreuzer (32 kr.) pr. Meile. Bei der Packpost bleiben die sonstigen Bestimmungen aufrecht.

Die bezeichneten Kurse und die Mallepost zwischen Stanislau und Manasterzyska werden in nachstehender Ordnung verkehren:

I. Packpost zwischen Lemberg und Czernowitz pr. Bóbrka, Halicz und Otynia.

Von Lemberg	Sonntag, Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag	11 Uhr Abends,	Von Czernowitz	Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag	11 Uhr Vormittags,
in Rohatyn	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag	10 Uhr Vormittags,	in Kołomea	Sonntag, Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag, Samstag	10 Uhr Abends,
in Stanislau	Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag	um 7 Uhr 20 Min. Abends,	in Stanislau	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag, Sonntag	7 Uhr 20 M. Früh.
in Kołomea	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag	4 Uhr 40 M. Früh,	in Rohatyn	Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag, Samstag, Sonntag	5 Uhr Nachmittags,
in Czernowitz	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag, Samstag, Sonntag	4 Uhr 20 Min. Nachmittags.	in Lemberg	Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag, Sonntag, Montag	4 Uhr 10 M. Früh.

II. Mallepost zwischen Stanislau und Manasterzyska.

Von Stanislau täglich 5 Uhr Früh,
in Manasterzyska täglich 11 Uhr 15 Min. Vormittags.

Von Manasterzyska täglich 12 Uhr 45 M. Mittags.
in Stanislau täglich 7 Uhr 5 Min. Abends.

Geht ab von Manasterzyska nach Ankunft der Mallepost aus Lemberg und Czortkow und hat auf dieselben in Verspätungsfällen bis 4 Uhr Nachmittags zu warten.

III. Bothenfahrpost zwischen Kałusz und Halicz.

Von Kałusz täglich 5 Uhr 10 Min. Nachmittags,
in Wojniłów täglich 7 Uhr Abends.
Von Wojniłów täglich 7 Uhr Früh,
in Halicz täglich 9 Uhr 30 Min. Vormittags.

Von Halicz täglich 11 Uhr 20 Min. Vormittags,
in Wojniłow täglich 1 Uhr 50 Min. Nachmittags.
Von Wojniłów täglich 2 Uhr 5 Min. Nachmittags,
in Kałusz täglich 3 Uhr 55 Min. Nachmittags.

Geht ab von Kałusz 30 Min. nach Ankunft der Mallepost aus Stanislau.

Geht ab von Halicz 30 Min. nach Ankunft der Kourirposten aus Lemberg und Czernowitz und hat auf dieselben in Verspätungsfällen bis 12 Uhr Mittags zu warten.

IV. Bothenfahrpost zwischen Kołomea und Kutty.

Von Kołomea täglich 6 Uhr 45 Min. Früh,
in Jabłonów täglich 8 Uhr 35 Min. Früh,
in Kutty täglich 1 Uhr 5 Min. Nachmittags.

Von Kutty täglich 11 Uhr Vormittags,
in Jabłonów täglich 3 Uhr 15 Min. Nachmittags,
in Kołomea täglich 5 Uhr 20 Min. Nachmittags.

V. Bothenfahrpost zwischen Wisznitz und Kutty.

Von Wisznitz täglich 10 Uhr Vormittags,
in Kutty täglich 10 Uhr 20 Mit. Vormittags.

Von Kutty täglich 1 Uhr 35 Min. Nachmittags,
in Wisznitz täglich 1 Uhr 55 Min. Nachmittags.

Geht ab von Kutty 30 Min. nach Ankunft der Post aus Kołomea.

Was mit der Bemerkung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, daß die wöchentlich dreimalige Packpost pr. Podhajczyki zum letzten Male von Lemberg am 31. August und von Czernowitz am 4. September, die wöchentlich sechsmalige Packpost pr. Bóbrka zum ersten Male von Lemberg am 1. und von Czernowitz am 5. September abgeht; daß die neue Kursordnung bei den Mallefahrten in der Richtung von Stanislau nach Manasterzyska am 6. September beginnt; daß die wöchentlich dreimalige Botenpost zwischen Strzeliska nowe und Bóbrka zum letzten Male am 5. September, und die tägliche Bothenpost zwischen Bóbrka und Lemberg zum letzten Male am 6. September, die tägliche Bothenpost zwischen Wojniłów und Bursztyn zum letzten Male am 31. August verkehrt; dann daß die tägliche Verbindung zwischen Wojniłów und Halicz, so wie die neue Kursordnung zwischen Wojniłów und Kałusz, am 1. September, endlich die neue Kursordnung von Kołomea nach Kutty und von Kutty nach Wisznitz am 3. September beginnt.

Von der k. k. galiz. Post-Direkzion. — Lemberg, am 20. August 1865.

(1723) **Berichtigung.** (2)

Nro. 770. In dem Edikte des k. k. Złoczower Kreisgerichtes Zahl 770 ex 1865 ist in dem Amtsblatte Nro. 193, 194 und 196 ex 1865 ein Druckfehler unterlaufen, welcher dahin berichtiget wird, daß statt beim k. k. Bezirksamte in Brody, richtiger beim k. k. Bezirksgerichte in Brody zu lesen ist.

Złoczow, den 29. August 1865.

(1710) **Edikt.** (2)

Nro. 4184. Vom k. k. Kreisgerichte zu Złoczow wird hiemit kundgemacht, es werde über Ansuchen des Złoczower k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes vom 29. März 1865 Zahl 1377 die von demselben bewilligte öffentliche Feilbiethung der dem Herrn Johann Duklan Lövel als dem Alleinerben nach Franciska Lövel gehörigen, sub Nro. 204 zu Złoczow gelegenen Realität zur Befriedigung der mit dem Urtheile vom 15. November 1861 Zahl 5445 erstegten Forderung der Erben nach Pini Weintraub, als: Chaje Beile Links, Maria Horowitz und Israel Kahane, des Letzteren im eigenen und im Namen der minderjährigen Kinder Wolf, Feige und Rifka Kahane im Betrage von 252 fl. öst. W. sammt Nebengebühren in zwei Terminen, d. i. am 18. September und 23. Oktober 1865, jedesmal um 10 Uhr Vormittags in der Kanzlei dieses Kreisgerichtes abgehalten werden.

1) Zum Ausrufspreise wird der durch die gerichtliche Schätzung ermittelte Betrag von 761 fl. öst. W. angenommen.

Jeder Kauflustige hat den zehnten Theil des Schätzungswerthes oder 76 fl. 10 kr. öst. W. zu erlegen.

Sollte die obige Realität in den zwei Terminen um den Ausrufungs- oder höheren Preis nicht veräußert werden können, so wird behufs Feststellung erleichternder Lizitazions-Bedingungen der Termin auf den 24. Oktober 1865 bestimmt, bei welchem die nicht erschienenen Gläubiger als der Mehrheit der Erschienenen beitretend werden angesehen, zur Lizitazion wird aber nur ein Termin festgestellt und die Realität unter dem Schätzungswerthe und selbst um was immer für einen Preis verkauft werden.

Bezüglich der Einsicht der auf der zu verkaufenden Realität haftenden Lasten werden die Kauflustigen an das städtische Grundbuch und hinsichtlich der Steuern an das k. k. Steueramt gewiesen.

Von dieser ausgeschriebenen Feilbiethung werden die Exekuzionsführer, die Erben nach Pini Weintraub, als: Chaje Beile Links, Maria Horowitz und Israel Kahane, ferner der Exekut Herr Johann Duklan Lövel als Erbe der Hypothekarschuldnerin Franciska Lövel, dann die Hypothekargläubiger zu eigenen Händen, diejenigen aber, welche nach dem 20. Mai 1862 in das Grundbuch gelangen sollten, oder denen diese Verständigung entweder gar nicht oder nicht zeitlich genug vor dem Feilbiethungstermine zugestellt werden konnte, durch den denselben in der Person des Herrn Advokaten Dr. Schränzel mit Substituirung des Herrn Advokaten Dr. Zakrzewski bestellten Kurator und durch Edikte verständiget.

Aus dem Rathe des k. k. Kreisgerichtes.

Złoczow, am 28. Juni 1865.

Edykt

Nr. 4184. C. k. sąd obwodowy w Złoczowie uwiadamia, że na wezwanie Złoczowskiego c. k. miejsko-delegowanego sądu powiatowego z d. 29. marca 1865 l. 1377 zezwolona przez tenże publiczna sprzedaż realności w Złoczowie pod liczbą 204 położonej, do p. Jana Duklana Löwla jako spadkobiercy jedynego po Franciszce Löwel należącej, na zaspokojenie należytości wyrokiem z d. 15. listopada 1861 do licz. 5445 zapadłym wywalczonej. w kwocie 252 zł. w. a. wraz z p. n. przyznanej na rzecz spadkobierców p. Weintraub, jako to: Chai Beili Links, Maryi Horowitz i Izraela Kahane, ostatniego w imieniu własnem i nieletnich dzieci: Wolfa, Feigi i Ryfki Kahane, w dwóch terminach, t. j. 18. września i 23. października 1865, każdą razą o 10tej godzinie przed południem w kancelaryi tutejszego sądu obwodowego się odbędzie.

Za cenę wywołania przyjmuje się suma 761 zł. w. a. z sądowego ocenienia wynikająca.

Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest 10% ceny szacunkowej czyli 76 zł. 10 c. w. a. złożyć.

Gdyby powyższa realność w tych dwóch terminach za cenę wywołania lub wyższą sprzedaną być nie mogła, wyznacza się w celu ustanowienia lżejszych warunków licytacyjnych termin na dzień 24. października 1865, przy którym wierzyciele nie stawiące się za przystępujących do większości wierzycieli na termin przybyłych uważani, do sprzedaży zaś tylko jeden termin wyznaczony będzie, przy którym realność powyższa nawet niżej ceny szacunkowej za jakąkolwiek cenę sprzedaną zostanie.

Względem wywiedzenia się o ciężarach na sprzedać się mającej realności zahypotekowanych odsyła się chęć kupienia mających do tabuli miejskiej, względem podatków zaś do c. k. urzędu podatkowego.

O rozpisaniu tej sprzedaży publicznej zawiadamiają się, a to: prowadzący egzekucyę spadkobiercy po Pini Weintraub, mianowicie: Chaje Beile Links, Marya Horowitz i Israel Kahane, dalej egzekut pan Jan Duklan Löwel jako spadkobierca dłużniczki hypotecznej Franciszki Löwel, również wierzyciele hypoteczni do rak własnych, ci zaś, którzyby po 20. maja 1862 do tabuli miejskiej weszli, lub którymby ta uchwała wcale lub też dość wcześnie przed terminem do sprzedaży publicznej wyznaczonym doręczoną być nie mogła, przez kuratora tymże w osobie p. adw. dr. Schrenzla z zastępstwem p. adw. dr. Zakrzewskiego postanowionego i przez edykta.

Z rady c. k. sądu obwodowego.

Złoczow, dnia 28. czerwca 1865.

(1714) **Edykt.** (2)

Nr. 4103. Ze strony c. k. sądu powiatowego miejsko-delegowanego w Złoczowie niniejszem podaje się do publicznej wiadomości, że w skutek prośby pod dniem 7. lipca 1865 do l. 4103 przez Florentynę Karger wniesionej w celu zaspokojenia przez Florentynę Karger przeciw Racheli Löwensohn urodzonej Landau, tutejszo-sądowym prawomocnym wyrokiem z dnia 9. czerwca 1860 do l. 2436 wywalczonej kwoty 300 złr. m. k. czyli 315 zł. w. a. z 4% odsetkami od 1. maja 1858 bieżącemi, tudzież kosztów sądowych w kwocie 15 zł. 49 c. w. a. niemniej kosztów egzekucyjnych już przyznanych w kwocie 7 zł. 6 c. w. a. i teraźniejszych kosztów egzekucyjnych w zmiejszonej kwocie 8 zł. 11 c. pozwala się publiczna przymusowa sprzedaż 1/5 części z większej sumy 900 duk. w stanie biernym realności Jana Babicza, pod Nrm. 31 w Złoczowie położonej, na rzecz Abrahama Łazarza Landau dom. 12. pag. 137. zaintabulowanej, zaś po nim w 5tej części w kwocie 180 duk. przez Rachelę Löwensohn urodzoną Landau odziedziczonej i na nią w stanie biernym tej samej realności zaintabulowanej, która w trzech terminach, mianowicie: 14. września, 12. października i 16. listopada 1865, każdą razą o 10tej godzinie przed południem pod następującemi warunkami przedsięwziętą zostanie:

1) Za cenę wywołania postanawia się imienna wartość sumy sprzedać się mającej, t. j. suma 180 duk.

2) Każdy chęć kupienia mający obowiązany jest 100 zł. w. a. w gotowych pieniądzach, książeczkach kasy oszczędności lub w papierach publicznych według kursu liczyć się mających jako wadyum do rąk komisyi licytacyjnej złożyć, któreto wadyum najwięcej ofiarującego zatrzymane, reszcie zaś licytującym zaraz po licytacyi zwrócone będzie.

Reszta warunków tej licytacyi mogą być w tutejszo-sądowej registraturze lub na dniu licytacyi u komisyi licytacyjnej przejrzane.

Z c. k. sądu powiatowego miejsko-delegowanego.

Złoczów, dnia 17. lipca 1865.

Anzeige-Blatt.

Doniesienia prywatne.

Die Filiale der k. k. pr. österr. Pfandleih-Gesellschaft in Lemberg

ertheilt Darlehen auf **Preziosen, Waren** und **Werthpapiere** in jeder Höhe, und berechnet:

a) bei Waren über 1000 fl. — 6% jährliche Zinsen und 1/3% monatlich für sämmtliche Nebengebühren;

b) bei Werthpapieren über 4000 fl. — 6% jährliche Zinsen und 1/6% monatlich für sämmtliche Nebengebühren.

☞ Zinsen und Gebühren werden nachhinein eingehoben. Stempel wird nicht berechnet.

☞ Die Zinsen werden nach Tagen berechnet. ☜

(1726—1)

Höhere Handels-Lehranstalt in Prag.

Das nächste Studienjahr beginnt am 1ten Oktober d. J. Die definitiven Einschreibungen finden bereits vom 18. September an bei dem Unterzeichneten statt.

Die Prospekte werden auf schriftliche Anfragen zu jeder Zeit gratis zugesendet.

Prag, den 1. August 1865.

Im Auftrage des Verwaltungsrathes der Direktor:

(1632—2) **Carl Arenz.**

Od sołitera leczy bez boleści w 2 godzinach (i listownie) **Dr. Bloch** w **Wiedniu,** Praterstrasse 42. (1421—12—6)